

[REDACTED]

## Stellungnahme des Deutschen Städtetages zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

23.04.2024

[REDACTED]

### Kontakt

[REDACTED]

vielen dank für die Übersendung des Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

[REDACTED]

Wir begrüßen die Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt und sexuelle Ausbeutung an Kindern und Jugendlichen und insbesondere die gesetzliche Verankerung des Unabhängigen Beauftragten, des Betroffenenrates und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission.

[REDACTED]

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung ist eine besonders wichtige und herausfordernde Aufgabe in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfordert den Einsatz von erheblichen Ressourcen und die Aufmerksamkeit aller Personen und Institutionen, die mit Kindern und Jugendlichen tätig sind.

[REDACTED]

Die Verbesserung der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz zieht Änderungen im SGB VIII und im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz nach sich. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kommunen als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Die Erweiterung der verpflichtenden Anwendung von Schutzkonzepten und die verbindliche Qualitätsentwicklung und -sicherung auf alle Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe ist sachlich sicher gerechtfertigt, auch wenn die genauen Auswirkungen auf die Tätigkeitsfelder ad hoc nicht erfasst und der Aufwand nicht konkret beziffert werden

[REDACTED]

[REDACTED]

kann. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen zur Stärkung des Kinderschutzes auch in den letzten Jahren bereits in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe stark ausgebaut wurden. Welche konkreten finanziellen und personellen Auswirkungen die gesetzliche Verankerung dieser Verpflichtung nunmehr in der Praxis hat, konnte in den letzten Wochen nicht geklärt werden. Wir behalten uns daher eine konkretisierende Einschätzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens vor.

Die im Referentenentwurf aufgeführten Kostenwirkungen des Gesetzes können daher nur als untere Grenze eines möglichen Kostenrahmens betrachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

